Von Dr. Ludwig Friedrich Hesse.

Visitationsacten der Universität Wittenberg

aus den Jahren 1614 u. 1624.

J. O. Opel.

Die beiden nachfolgenden auf Visitationen der Universität Wittenberg sich beziehenden Actenstücke finden sich abschriftlich in unserer Vereinsbibliothek vor. Ihr Inhalt ist um so bemerkenswerther, als sie einer Zeit angehören, in welcher die Reform der höheren Schulen ebenso das Tagesgespräch eifriger Politiker, als geradezu die Forderung einer neuen philosophischen Richtung und auch das aufrichtige Bestreben aufgeklärter und hochsinniger Fürsten bildet. Dazu kommt, dass gerade sowol iene philosophische Richtung, welche man gewöhnlich mit Weigels Namen bezeichnet, als auch die pädagogischen Bestrebungen lutherischer und reformierter Fürsten, welche sich an Ratichius' Verheissungen anschlossen, in denienigen Landestheilen unsers Gesamtvaterlandes ihren Sitz haben, deren Musensöhne vornehmlich auf die Universität Wittenberg angewiesen waren.

Obschon die Dekrete bisher nicht ganz unbekannt waren — sie werden bereits in Grohmanns Annalen der Universität zu Wittenberg Thl. II. S. 19, 76, 90, 143 u. s. f. angeführt, so ist uns doch ein Abdruck derselben in den uns bekannten, auf die Universität Wittenberg bezüglichen Schriften nirgends vorgekommen. In v. Raumers Geschichte der Pädagogik haben wir sie ebenfalls nicht erwähnt gefunden.

T

Acta visitationis in academia Wittebergensi a. c. 1614. a. 30. d. Maii usque ad 6. d. Jun. habitae a nobili Jano a Prungenberg, praesidente, a rever. D. Matthia Hoen, elect. concionatore, a consult. D. Leonh. Köppelio, consiliario, a spectatissimo Joh. Seussio, Secretario. Decretum elector. publicatum Academi (sic?) a nobilissimis viris C. Dan. a Kösseritz, L. Henrico a Leipzig, capitanes Witteb. Torg.

Von Gottes Gnaden Wir Johannes George, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heil. röm. Reichs Erzmarschall und Kurf., Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, hiermit thun kund:

Demnach Uns von unterschiedlichen Orten, zuförderst aus Unserm Oberconsistorio am 2. Maii dieses Jahres schriftlich und mündlich vorgebracht worden, was massen bei Unser Universität Wittenberg viel grosse und eines Theils gefährlich weit aussehende Differenzen und Gebrechen sich ereignen sollen, dass Wir als ermelter Universität Patronus und Landesfürst aus landesväterlicher Liebe und Vorsorge etliche von unsern Räthen mit gewisser Instruction zu Erkundigung der Wahrheit dahin abgefertiget, ihre am 25. Junii hernach eingeschickte ausführliche Resolution mit allen dazu gehörigen Acten Unsern vornehmen Räthen fleissig durchzulesen und auf alle und iede Puncte ihr unterthänigstes Bedenken zu eröffnen untergeben, dasselbe nochmals selbst neben Unsern geheimbten Räthen in reife Berathschlagung genommen und darauf folgendes Decret verfassen lassen:

Und zwar anfänglich Unserm Oberconsistorio angebracht 10 gravamina, und insonderheit den ersten und andern Punct von der Session und Seniores Streit, und dass bisher das Concilium publicum von den Professoren unfleissig besuchet worden, belangende, wollen Wir, dass der Rector Haupt- und Generalinspector der ganzen Universität, und der Decanus vor das Haupt und Inspector seiner Facultät geachtet, geehret und dahero directionem promotionum, disputationum et scriptorum, auch bei allen promotionibus et conventibus publicis die erste Stelle und Session samt dem Insiegel und dazu gehörigen Laden haben und behalten und zugleich mit dem rectore in der Schlosskirchen Sakristei erwählet werden soll, iedoch dass es wegen der Stühle in der Pfarrkirchen zu Verhütung Unwillens und Despects bei der alten Observanz

bewenden möge.

Bei der Wahl soll der Rector keine andere Pflicht leisten, als dass er seinem besten Vermögen nach sein Amt verrichten und der Universität Nutzen treulich befördern wolle, darneben soll ihm ex fundatione electoris Friderici caput 4. 6. 7. 8. 15. et 17. ganz vorgelesen und darauf von ihm vermittelst Handgelobniss die vorige

Promission allerdings cassieret und aufgehoben sein. Bei des rectoris Investitur sollen ihm tüchtige Schlüssel überantwortet, und die untüchtigen alsobald abgeschaffet werden.

Ob dann wol ferner dem rectori und decanis ohne alle Restriction der Universität Rechnung gebühret, so wollen Wir doch, dass wegen ihrer halbiährigen Veränderung inspectio fisci et oeconomiae bei dem rectore und 4 senioribus facultatum secundum ordinem receptionis als perpetuis administratoribus verbleiben, das Gewölbe aber mit den archivis in Gegenwart des rectoris, seniore und derer Decanen, welche ordinarii professores sind, alsbalden aufs neue inventiert, das iungste Inventarium ersetzet und verbessert und dazu ein Schlüssel dem rectori, 2. den decanis, 3. den senioribus, dass Einer ohne den Andern hinein kommen könne, auch hinfuro die Rechnung fisci, fundationis, promotionis et nosocomii iährlich in ihrer aller Gegenwart abgehöret, nachmals der ganzen Universität 8 Tage lang untergeben, und wenn solche pleno consensu approbieret, alsdann unter des rectoris, decanorum, seniorum und der Universität Notarii Subscription und ermelter Universität Insiegel in unsere Renterei anhero übersendet werden. Sonsten soll der Rector vor sich oder mit Zuziehung der Decanen alle andere geistliche und weltliche Universität-Sachen, wie sie mögen Namen haben, expedieren, oder ihrer Wichtigkeit nach an das ganze corpus academicum, wie nicht weniger causas fisci arduas, welche über 20 fl., desgleichen der Universität iura, privilegia, immunitates, bona, actiones et nomina betreffende gelangen; sowol alle kurfürstliche Befehliche bei erster Zusammenkunft der ganzen Universität vortragen, ablesen, expedieren, registrieren, und auch die darauf und andere verfasste Berichte und der Professoren demonstrationes wie zuvor von der Rechnung bemeldet worden, unterzeichnen, besiegeln und an dem einmal per maiora gemachten Schluss ferner nichts ändern oder glossieren lassen. Und dieweil durch diese unsere Massgebung allen confusionibus und heimlichen Verbitterungen vorgebauet, so wollen Wir Uns zu allen und ieden Professoren versehen, sie sollen hinfüro auf des rectoris gebürliche Erforderung den publicis deliberationibus mit mehrerm Fleiss beiwohnen und sich dabei aller Bescheidenheit erzeigen, denn da solches nicht erfolgen sollte, müssten Wir auf des rectoris erstes Anmelden die Widerspänstigen mit solchem

Ernst ansehen, dass sie hierob Unser Missfallen im Werke zu spüren haben.

Bei dem 3. Punct von der Professoren Privatnutzen und bürgerlicher Nahrung ist Unser ernster Wille und Meinung, dass forthin die professores theologiae et iuridicae facultatis, als welche ohne das genugsames Einkommen haben, des Bier- und Weinschenkens, die andern professores aber Gäste zu setzen sich gänzlich enthalten und gleich andern Bürgern die Tranksteuer davon entrichten, desgleichen dass aller Bier- und Weinschank im Juristencollegio, als eine uns an der Tranksteuer sowol der Jugend und Bürgerschaft schädliche Neuerung alsbald hinwider abgeschafft und der Universität unter den Lectionen in der neuen Trinkstuben im grossen Auditorio collegii electoris Friderici Gäste zu setzen und Andere damit zum Unfleiss anzureizen, keineswegs geziemet und nachgelassen werden soll. Was sonsten Unsern visitatoribus von dem Rath und gemeiner Bürgerschaft in puncto onerum civilium, desgleichen etzlicher Dorfschaften in puncto servitiorum wider die Universität eingehändiget worden, solches haben Wir Unseren Kanzler und Justitienräthen mit gebührendem Befehlich übergeben lassen, allda die Parteien billigmässiger Entscheidung gewarten werden.

Der 4. Beschwerung, von der Professoren Unfleiss im Lesen und Disputieren, zu begegnen, hat Unser gnädiger Gross Herr Vater, weiland Kurfürst Augustus Hochlöbl. Gedächtniss, iedem professori aller Facultäten gewisse materias und wöchentlich 4 Stunden zu lesen, desgleichen dem collegio theologico und iuridico iedem iährlich 12, dem collegio medico 9 ordinarias disputationes zu halten iniungieret und einen sehr nützlichen modum legendi et disputandi vorgeschrieben. Wann Wir dann daran nichts zu verbessern wissen, als wollen Wir die 3 superiores facultates auf solche Ordnung hiermit praecise gewiesen und bei Vermeidung Unser Ungnade solcher sich allenthalben gemäss zu verhalten ihnen anbefohlen und auferleget haben, iedoch mit dieser Erklärung, dass ieder professor ordinarius aller 4 facult. iährlich zum wenigsten zwo ordinarias disputationes publicas für sich oder suo nomine durch eine andere genugsam habilitierte Person verrichten möge. Desgleichen dass der Ferien und Vacantien halber alle professores neben denen in Unserer Kirche gewöhnlichen Sonnund Feiertagen von dem Sonntag vor bis nach Weihnachten, von

Sonntag Palmarum bis Quasimodogeniti, von Pfingsten bis Trinitatis, desgleichen die 3 leipzische Märkte iedesmal 14 Tage, und hierüber die professores iuris bei währendem Hofgerichte, und der rector Zeit seines Rectorats mit den lectionibus verschonet bleiben, und die übrige Zeit wöchentlich 4 lectiones, als Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags iedes Mal eine Stunde berechnen sollen, es wäre denn, dass einer wegen kundbarer Leibes Schwachheit, seiner nahen Befreundeten Begräbniss oder Hochzeit, desgleichen Unser und der Universität unvermeidlichen Geschäfte daran verhindert werde, und hätte seiner Facultät decano, und dieser hinwider dem rectori zu fleissiger Consignation solches angemeldet. Ausser ietzo gesetzten Fällen soll ohne Unsere Bewilligung weder decanus noch rector selbst den professoribus zu verreisen, oder die lectiones zu unterlassen verstatten, sondern ein ieder seine Reisen und Geschäfte nach Gelegenheit der Ferien und Vacantien also anstellen, dass hierunter die Jugend nicht versäumet werde, sonsten da solches nicht geschehen, soll iedem professori wegen einer versäumten Lection die mulcta pro rata stipendii und wegen ieder Disputation 3 Rthlr. alle Quartal vom rectore, decano suae facultatis und der Universität Verwaltern inne behalten, und derentwegen vor verrichtetem examine neglectuum keinem über die Hälfte seines stipendii herausgegeben werden.

Damit aber alle Untreue und Connivenz verhütet werde, so sollen Unsere Stipendiaten inspectores alle Quartale iedem professori desselben lectiones fleissig nachzuschreiben, dabei Jahr, Monat, Tag und Stunde ad marginem zu verzeichnen, und dem rectori zu exhibieren, einen Stipendiaten zuordnen, denselben dem rectori, decano eiusque facultatis und dem Verwalter vorstellen, auch diese hinwider von ihme die lectiones abfordern, neben denen gehaltenen disputationibus alle Quartal bei Verlust ihres Salarii anhero in Unser Oberconsistorium einschicken, dargegen sollen zu ihrer Aufmunterung und Ergötzung die mulctae alle Quartal in drei Theile abgetheilet, und ein Theil dem rectori, der ander dem decano und Verwalter zugleich, der dritte der Facultät Stipendiaten, welche die lectiones nachgeschrieben, gegeben, auch hiermit nächstkommendes Quartal Luciae der Anfang gemacht werden.

Und dieweil Unser bestallter Appellationsrath D. Lucas Beckmann mit Unsern und andern ihm aufgetragenen Geschäften vor Andern beschweret, so haben Wir ihm zu besondern Gnaden seine Lection durch einen hochverdienten und qualificierten Substituten iährlich ein Quartal gegen seinen angebotenen Unterhalt mit Unserm Vorwissen zu bestellen gewilliget, sind auch auf der andern professores iuridicae facultatis künftiges Ansuchen ausserhalb des professoris institutionum Uns nach Befindung diesfalls zu erzeigen nicht ungeneigt.

Belangende zum 5. die zwischen D. Wolfgang Franzio, D. Barthol. Reusnero u. D. Luc. Beckmann schwebende grosse Verbitterung und Uneinigkeit, und bei dem 6. 7. u. 8. Beschwerungspunct Unserm Consistorio, Hofgericht und Juristen Facultät daraus entstandenen Ungelegenheit, auch was in specie in der Visitation bei dem geistlichen consistorio vor Gebrechen befunden worden, desgleichen bei dem 9. Punct gedachtes D. Franzii neuen tractatum, und dann bei dem 10. Punct M. Laurentii Fabricii iüngst gehaltene Disputation betreffende, haben Wir bei Unserer Regierung allhier auch Unserm Consistorio und theologischen Facultät allbereit solche Verordnung gethan, dadurch Unsers Verhoffens diese gravamina zur Gnüge erlediget werden sollen.

Was dann ferner andere bei der Universität angezeigte Generalmängel betrifft, als dass von Uns noch keiner Facultät statuta confirmiert, ihre candidati zu keiner Subscription und iuramento obligiert, die disputationes gar zu weitläufig verfasset, denselben der decanus und andere professores selten beiwohnen, dass die professores ihre scripta nicht censieren lassen, auch dieienigen, welche nicht im Hofgerichte oder geistlichen consistorio sitzen bei währender Unser Regierung das iuramentum nicht geleistet, dass kein einziges Buch, darein dieienige, welche solches iuramentum abgeleget, verzeichnet vorhanden sei, dass kein richtiges Protocoll derer Sachen, welche der rector daheime verrichtet, gehalten und den successoribus zur Nachricht hinterlassen werde, dass die Disciplin bei den studiosis gefallen, die Delinquenten nicht gestraft werden, und dass etzliche professores wenig auditores haben; - darauf ist Unser ernster Wille und befehlen, dass von ieder Facultät ihre alte und neue statuta in Zeit sächs. Frist in Unser Oberconsistorium zu Anordnung der Candidaten Obligationen und sonsten eingeschickt, ihre disputationes, so viel sich nur leiden will, eingezogen und denselben Inhalts hoch ermeltes Unsers Gross Herrn Vaters

Kurfürst Augusti Anordnung nicht allein der decanus, sondern auch ieder Facultät professores beiwohnen und sich dabei vorbeschriebener Massen verhalten. Item, dass die professores sowol als Andere zu Verhütung unnöthiger Differentien ihre disputationes und scripta ihrem decano ante publicationem übergeben, mit dem iuramentum religionis unter allen professores Gleichheit gehalten, darüber ein richtiges Verzeichniss bei der Universität beigeleget. dasienige, was der rector zu Hause verrichtet, fleissig protocollieret und seinen Successoren hinterlassen, dass auch wegen der Disciplin, Invocanten und andern Delinquenten den legibus academicis, Unsers Gross Herrn Vaters Universitäts- und Unser iungst publicierten Polizei-Ordnung stracks nachgegangen, und, welches pro nervo disciplinae geachtet wird, den Pedellen von ieder Strafe etwas gefolget werden soll. Und wollen Wir nicht hoffen, wenn die professores fleissig lesen, auf ihre lectiones zuvor studierten und der Jugend was Nützliches proponierten, dass es ihnen alsdann an Zuhörern mangeln werde. In specie, obwol bei der theologischen Facultät noch folgende Gebrechen befunden, dass sie wenig disputieren, Einer auf den Andern warten und sich damit entschuldigen wollen, dass contra adversarios nicht communicato consilio geschrieben, principia disputationum auf die metaphysica gesetzt, und ihnen von den philosophis in ihre professiones gegriffen werde, desgleichen dass Einer sehr prolixus, und der Andere singularis sei; dieweil aber solches Alles mehrfachgedachtes Unsern Gross Herrn Vaters Universitätsordnung sub tit. "Von der theologischen Facultät schnurstracks zuwider, und daselbst diesen Gebrechen remediert worden ist, so wollen Wir Unsere professores theologiae ingesamt und sonders hiermit auf solche Ordnung gewiesen und ihnen im Ernst eingebunden haben, dass sie über kein Capitel mehr als 3 oder 4 lectiones noch über einem loco communi mehr denn 16 lectiones thun, sondern ieder alle Wochen ein caput biblicum, und der professor controversiarum alle Monat einen locum zu Ende bringen sollen. Wider die professores der Juristen Facultät sein über obbemelte gravamina diese einkommen, dass eines Theils derselben sehr weitläufig und unförmlich lesen solle. Dieweil Wir sie aber allbereit auf Unsers Gross Herrn Vaters Universitätsordnung gewiesen, so lassen Wir es dabei bewenden.*)

^{*)} Hier fehlt etwas.

Hierüber haben sie Befehlich neben gebürlicher Verweisung von D. Bartholomaeus Reussnern das sigillum facultatis und Statuten Buch alsobalden abzufordern und dem ietzigen decano zuzustellen, damit es hinkünftig iedes Mal dem noviter electo decano gleichfalls überantwortet und bei Unser Straf anders nicht damit gehalten werde. Desgleichen, weil D. Bartholemaeus Reussner das nächstverwichene und vorhergehende Jahr mit seinen Lectionen seinem eigenen Bericht nach ins Stecken gerathen, D. Lucas Beckmann aber übers Jahr gar nichts, und D. Erasmus Unruh sehr wenig lectiones gehalten, und also mit ihrem grossen Unfleiss Unserer Universität einen schlechten Namen gemacht, auch Unsern Land Kindern und andern Ausländischen am studio iuris keinen geringen Schaden gethan haben, so sollen sie derentwegen von iedem besonders 50 Thlr. Strafe an schwerem Gelde gleichfalls abfordern, und bei der Universität bis auf Unser fernere Anordnung deponieren und dann D. Jeremiae Reussnern wie auch D. Conrado Carpzovio auferlegen, dass sie gleich andern Professorn Inhalts Unsers vorigen Decreti nicht mehr synoptias tractatus lesen, sondern die textus explicieren, auch alle ihre disputationes cum allegationibus iuris drucken lassen sollen. Bei der medicinischen Facultät wird D. Gregorio Hynnium auferlegt, sobald er reconvalescieret, dass er iährlich zwo sectiones corporis humani verrichten und die studiosos medicinae zwei Mal herbatum führen soll. Wir haben auch der Apotheken halben allbereit absonderliche Verordnung gethan, und wollen wegen des gesuchten horti medici mit Ehisten auf bequeme Mittel bedacht sein.

Die philosophische Facultät soll ihre alte statuta, wie sie bei Unsers Herrn Vaters und Gross Vaters beider hochseliger Gedächtniss Zeiten gewesen, alsbald ins Oberconsistorium einschicken und darauf wegen ihrer adiuncten gravaminum und der neuen Statuten gesuchten Confirmation gebürliche Anordnung oder in Verbleibung dessen anderer Unserer Resolution gewarten.

Von den studiosis ins Gemein ordnen Wir, dass sie fürohin zu einem gottseligen eingezogenen Leben und Wandel, auch ehrlichen Kleidern mit Fleiss gehalten, und alsbalden nach Publication dieses Unsers Decrets von dem rectore und Universität durch ein angeschlagenes Patent ihnen das Schreien, Blöken, Agieren und Tumultuieren bei Tag und Nacht, item die Plackerei der iungen Studenten mit der Pönnalschuren (?) und dergleichen Quaserei, item das Wehrtragen, Ausfordern zum Balgen bei Strafe der Relegation und nach Befindung der Exclusion ernstlich verboten werden.

Desgleichen sollen die neuen Aufsätze an den Tischen mit unbilliger eigennütziger Erhöhung des Tischgeldes, mit Einlegung und Auftragung zerbster und andern fremden Bieres, mit Anmuthung des Anbindens an Namens- oder Geburtstagen, Abforderung der Tischkannen und silbernen Löffel, mit dem Nachzechen und dergleichen vortheilhaftigen Beginnen den Tischwirthen iedes Mal bei Strafe 20 Thlr., so oft einer oder die Seinen dessen überführet ist, verboten, und sie darneben keinem studioso über die ordentliche Tischkannen, so billig in rechtem alten Mass, wie hiebevor iederzeit bräuchlich gewesen, voll eingeschenket werde, wöchentlich über 6 gr. folgen zu lassen, wie auch die Kramer und Buchführer ohne der Eltern, oder welche derselben Stelle halten, sonderbare Bewilligung einem geringen studioso nicht über 10 fl. und einem von Adel oder anderer vornehmen Leute Sohn nicht über 20 fl. zu borgen durch ein öffentliches Patent verwarnet, auch hinfiiro über ein Mehres nicht verholfen werden. Nichts weniger soll das Zechen im collegio electoris Friderici unter den lectionibus den studiosis nicht gestattet werden bei Strafe 1 fl. wegen ieder Person von dem Pachtmann oder Vorsteher des Kellers zu erlegen. Es soll auch den studiosis privatim zu lesen und zu präsidieren nicht eher nachgelassen werden, sie haben denn zuvor dem decano theologicae facultatis schriftlichen Schein vorgeleget, dass die Ausländischen in facultate iuridica, medica et philosophica der ungeänderten augsburgischen Confession, die Einländischen und studiosi theologiae aber zugleich libro concordiae subscribieret haben.

Betreffend Unsere Stipendiaten sollen derselben inspectores keinen fürohin über die Anzahl der Expectanten ferner aufnehmen, welcher, vermöge an sie ergangenen Befehlich seines Alters und Geschicklichkeit halber nicht allbereit dazu qualificieret ist, so haben sie sich hernach nicht zu beklagen, ob wären Untüchtige zu den stipendiis confirmieret worden, wie ihnen dann, wozu ein Jeder inclinieret, bei den Censuren Erinnerung zu thun unbenommen. Wann aber Einer zum stipendio confirmieret worden, so

sollen in facultate theologica et philosophica von — (der Schluss fehlt!)

II. Decretum visitationis.

Decretum welches durch Kurf. S. hierin benannte Commissarien den 18. Febr. Anno 1624 den Herrn der Universität allhie insinuiert worden.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg etc. hiemit thun kund: Ob Wir Uns wol zu den Professoren Unserer Universität Wittenberg gänzlich versehen, sie sollten auf vorgehendes unterschiedliches Vermahnen, auch unter Unserer eigenen Subscription erfolgte scharfe Verweisungen und Befehlen ihr Amt und Pflichten Inhalts unsers am 29. Decembris Anno 1614 publicierten Decrets der Information und Disciplin halben in schuldige Obacht genommen haben, dieweil Uns aber doch nit allein vor zweien Jahren im gehaltenen Landtage, sondern auch noch neulich im Monat Septembri des nächst verwichenen Jahres glaubwürdig vorkommen, wie bei etlichen Professoren zufoderst der Juristen Facultät ein solcher grosser Unfleiss im Lesen und Disputieren, desgleichen bei der Jugend im Leben und Wandel unverantwortliche Licenz neben andern Gebrechen sich befinden, davon männiglich nur mit geringem Unserm Schimpf zu sagen, und den Schaden, so daraus der Jugend und ihren Aeltern erfolgt, nicht genugsam zu beklagen wissen, dass Wir solches mit bewogenem Gemüth empfinden und zu Erkundigung und Ergründung der Wahrheit die Vesten und Hochgelahrten, Unsern Rath und lieben Getreuen, Daniel von Khossritz zu Burg und Neuenchemnitz, Hofrichtern und Hauptmann zu Wittenberg, Hans Lösern zu Pretzsch, Unsern Erbmarschall, und Herrn Samuel Mossbachen zu Sachsendorf, beider Rechten Doctorn und Assessorn in Unserm Oberhofgericht zu Leipzig am 24. Octobris hernach mit genugsamer Instruction dahin abgefertiget, ihre am 16. Decembris eingeschickte ausführliche Relation mit allen darzu gehörigen Acten und Schriften Unsern verordneten Präsidenten und Räthen des obern Consistorii alsbald und ungesäumt mit allem Fleiss zu durchlesen, zu erwegen, auch wie dem vorspürten Unfleiss im Lesen und Disputiern, so wol der gefallenen Disciplin zu remedieren und andere wider die Statuta voriger Decreta und Ordnungen eingeführete Missbräuche in beständige Besserung zu bringen, Uns ihr Gutachten darüber zu eröffnen, am

12. Decembris vorbemelten Jahrs untergeben, dasselbe nach den eingefallenen Ferien selbst mit Zuziehung Unserer Geheimen Räthe in reife Deliberation genommen und daraus nachfolgendes Decret fassen lassen:

Und zwar anfänglich den Rectorn und Professoren ins Gemein belangende seind Wir gnädigst zufrieden, dass der Rector neben der Universität syndico mit Zuziehung des notarii, welcher hierüber ein richtiges Protocoll zu halten schuldig sein soll, die schlechte Sachen expedieren und allein in vorfallenden wichtigen Sachen das corpus professorum erfordern möge. Dagegen sollen die professores desto fleissiger dergleichen angestellte conventus besuchen, und keiner ohne erhebliche Ursachen und Entschuldigunge ausbleiben, widriges Falls der Rector zum ersten Mal ihme gebürliche Verweisung thun, hernachmals iedes Mal 12 gr. von seiner Besoldung innen behalten oder nach Gelegenheit Uns solchen Unfleiss und Verachtung zu erkennen geben. Hiernegst (ist) Unser ernste Wille, dass der Rector und Universität nach der Publikation dieses Decrets in sächsischer Frist und hinfürohin iährlich vor Weihnachten alle hinderstellige Rechnungen in Gegenwart aller Professorn gedoppelt übergeben, rectificiern und subscribiern lassen, davon ein Exemplar in Unser Renterei, das ander ins Oberconsistorium einschicken oder erhebliche Verhinderungen berichten und um Dilation ansuchen sollen.

Ingleichen soll das Examen neglectuum quartaliter unnachlässig gehalten, die designationes alsbalden, die lectiones aber und disputationes alle halbe Jahr gegen Jubilate und Michaelis ins Oberconsistorium eingeschickt werden, damit solche vor Endunge des leipzigerischen Markts neben gebürlicher Resolution der Strafen halber und sonsten wider zurück gelangen können, und seind vor eine iede versäumte Lection in superioribus facultatibus 12 gr., in philosophicis 6 gr., wie auch vor eine Disputation respective 3 Thal. und 14 Thal. innen zu behalten oder zu erlegen. Würden aber Einem erhebliche impedimenta fürfallen, so soll er dieselben dem rectori und seinem decano vorhero anmelden, oder die ietzt auf die neglectus gesatzte Straf gedoppelt verwirkt haben. Es soll auch ohne Unser Erfordern oder Erlaubnus ausser der Ferien und Vacantien, und derer in vorigem Decret befindlichen zugelassenen Fällen kein Professor über Land verreisen, und so oft er dawider handelt, von iedem Tag 5 Thaler Straf erlegen.

Von der Zeit, wann ein Professor verstorben oder removieret worden oder selbst resignieret hat, soll Rector und Universität zum Längsten binnen sächsischer Frist ihre Nomination einschicken oder des iuris nominandi zum selbigen Mal verlustig, der neue Professor aber, sobald er angezogen, mit Lesen und andern laboribus den Anfang zu machen, und seines antecessoris lectiones zu continuiern oder seine erhebliche Entschuldigunge ins Oberconsistorium zu berichten schuldig sein.

Die gradus honorum academicorum sollen von keiner Facultät den Ungeschickten, oder welche infamia iuris vel facti laborieren hinfüro bei Vermeidung Unserer schweren Ungnad mehr conferieret, viel weniger solche Personen und namentlich Nicolaus Schaffshausen in die Facultät recipieret oder zur Profession vorgeschlagen, derowegen auch künftig bei der Admission von den unbekannten candidatis neben ehrlichen testimoniis ihre Geburtsbrief abgefodert und fürgezeiget werden sollen. Dagegen post admissionem bei Ausrichtung der Convivien in den dreien obern Facultäten aller Luxus und überflüssige Tractation, dadurch ehrliche Leute beschweret und von den promotionibus abgeschreckt werden, hiermit gänzlichen abgeschafft und den candidatis wie hiebevorn nachgelassen sein, solche convivia bei ihren Aeltern und Verwandten oder andern ehrlichen Leuten selbsten auszurichten. Ob nun wol in Unserm vorigen Decreto etzliche Professoren in der Juristen Facultät per substitutos zu lesen nachgelassen, dieweil aber doch bishero solches beneficium allzusehr missbraucht worden, so wollen Wir dasselbe hiemit wider cassiert und den Professoren ingesamt hiermit ernstlich auferlegt haben, in legendo et disputando über berürtem decreto gemäss zu halten, und in allen Facultäten, wie hiebevorn von den Theologen geschehen, publica collegia disputationum alsobald anzuordnen, und dieselbe Männiglich umsonsten besuchen, dargegen denselben Tag die privata collegia einstellen zu lassen. Wie Wir nun ferner iede Facultät besonders betreffende Uns der Theologen, wie auch mehrers Theils professorum medicae et philosophicae facultatis verspurten Fleiss gnädigst gefallen lassen, als hätten Wir hingegen wol Ursach dieienige professores, bei welchen der Unfleiss bishero so gross gewesen, von ihren Diensten gänzlich abzuschaffen, sie ihre Nahrunge und Handierunge warten und andere an ihre Statt annehmen zu

lassen, auch perpetuos commissarios zu verordnen, welche auf der Professoren Dienstverrichtung und Wandel genau Aufsehen haben möchten. Dieweil aber Keiner mit des Andern Schuld zu belegen, viel weniger ganze corpora und collegia, zufoderst derselbe Nachkommen etliche Gliedmassen entgelten sollen, so haben Wir Uns vor dies Mal noch den gelindesten Weg gefallen lassen. Wollen demnach der theologischen Facultät wegen der Religionspflicht und Subscription hiermit aufgetragen haben bei der ganzen Universität in fleissige Obacht zu nehmen, dass in iuridica, medica et philosophica facultate die Fremden bei der Subscription der unveränderten augsburgischen Confession, die Einheimischen aber und alle candidati theologiae zugleich auf das Concordienbuch gewiesen, auch sonsten in der Universität Zucht, Ehrbarkeit und gute Disciplin erhalten und befördert werde, und wo Mangel fürfället, sie alsobalden gebürliche Erinnerung thun, oder die Contravenienten Unserm Oberconsistorio namhaftig machen sollen.

Und ist hiemit Unser gnädigster Wille, dass die andern drei Facultäten den theologis in diesem Punct nit allein sich nit widersetzen, sondern auch keinen Candidaten zu den gradibus zulassen, er habe denn Zeugnuss von der theologischen Facultät, dass die

Subscription von ihme gebürlicher Weise ervolgt sei.

Die professores iuris aber sollen auch ausser den academicis conventibus ihrem decano, er sei ex numero professorum oder facultatis adiunctorum die Präcedens einräumen, ihre adiunctos zur Election eines neuen decani erfodern, sie dabei mit ihren votis hören und ad praesidia disputationum doctoralium oder extraordinariarum wie vor Alters gleich den Professorn wechselsweise zulassen. Dagegen aber sie ihre in vorigem decreto determinierte disputationes ordinarias zu verrichten, bei Vermeidung derselbigen Strafe, auch Verlust ihrer Förderunge angehalten werden.

Und dieweil bemelte professores iuris ihrer Facultät, vorigen einhelligen Schluss, Statuten und Pflichten zuwider auf D. Erasmi Unruhens damaliges decani Anrathen (in der Abschrift steht "anthretten") Nicolaum Schafshausen zum hohen gradum admittieret, Doctor Lucas Beckmann (cum publica et extrema patruae autoritatis prostitutione et manifesta blasphemia) denselben renuncieret, und nach beschehener Verweisunge sie solches factum scandalosum noch zu defendieren und in re tam turpi [in] colores

illicitos zu gebrauchen sich gelüsten lassen, so soll ihnen solches unziemliches Beginnen durch Unsere Commissarien mit mehrer Schärfe nochmals verwiesen, darauf und wegen dieser Promotion die Unserer Universität zu sonderbarem Schimpfgereichet, von Dr. Bartholomaeo Reussenern und Dr. Conrado Carpzovio iedern 20 Thal., von D. Beckmann aber neben denen hiebevor dem Nosocomio bewilligten 1000 fl. noch 200 Thaler, Alles an schwerem barem Gelde alsbald abgefordert, bis auf Unsere fernere Anordnung bei der Universität hinderleget, und wie dieser Unserer Anordnung Folge geleistet worden, auch wie sich einer oder der andre dabei erzeiget habe, Uns unsäumlich von Unsern Commissariis berichtet werden. Hierüber haben sie Befehl neben gebürlicher Verweisung von D. Bartholomaeo Reussnero das sigillum facultatis und Statutenbuch alsobald abzufordern und dem ietzigen decano zuzustellen, damit es künftig iedesmal dem noviter electo decano gleichfalls überantwortet und bei Vermeidung Unserer Straf anders nicht damit gehalten werde.

Desgleichen weil gedachter D. Bartholomaeus Reussner das nächst verwichene und vorgehendes Jahr mit seinen Lectionen seinem eigenem Bericht nach ins Stecken kommen, D. Lucas Beckmann aber übers Jahr gar nichts, D. Erasmus Unruhe sehr wenig lectiones gehalten, und also mit ihrem grossen Unfleiss unserer Universität einen schlechten Namen gemacht, auch Unsern Landkindern und andern Ausländern am studio iuris keinen geringen Schaden gethan haben, so sollen sie derowegen von iederm besonders 50 Rthaler an schwerem Geld gleichfalls abfordern und bei der Universität bis auf Unser ferner Anordnung deponieren, und dann D. Jeremias Reussnern, wie auch D. Conrado Carpzovio auferlegen, dass sie gleich andern Professoren Inhalts Unseres vorigen Decrets nit mehr synopticos tractatus lesen, sondern die textus explicieren, auch alle ihre disputationes cum allegationibus iuris drucken lassen sollen. Bei der medicinischen Facultät wird D. Gregorio Nimann auferlegt, sobald er reconvalescieret, dass er iährlich zwo sectiones corporis humani verrichten und die studiosos medicinae zweimal herbatum führen soll. Wir haben auch der Apotheken halber allbereit absonderliche Verordnung gethan, und wollten wegen des gesuchten horti medici mit ehisten auf bequeme Mittel bedacht sein. Die philosophische Facultät soll ihre alte statuta, wie die bei Unsres Herrn Vaters und Grossvaters, beider hochseligster Gedechtnuss, Zeiten gewesen, alsobald ins Oberconsistorium einschicken und darauf wegen ihrer adiuncten gravaminum und der neuen Statuten gesuchten Confirmation gebürliche Anordnung oder in Verbleibung dessen anderer Unserer Resolution gewarten.

Von den studiosis in Gemein ordnen Wir, dass sie fürohin zu einem gottseligen Leben und Wandel, auch ehrlichen Kleidern mit Fleiss gehalten und alsobald nach Publikation dieses Unsres decreti von dem Rectore und Universität durch ein angeschlagen Patent ihnen das Schreien, Blöken, Agieren und Tumultuieren bei Tag und Nacht, item die Plackerei der iungen Studenten mit der Pennalschuren und dergleichen Quasereien, item das Wehrtragen und Ausfordern zu balgen bei Straf der Relegation und nach Befindung der Exclusion ernstlich verboten werde. Desgleichen sollen die neuen Aufsätze an den Tischen mit unbilliger eigennütziger Erhöhung, mit Einlegung und Auftragung zerbster und andern fremden Biers, mit Anmuthung des Anbindens an Namenoder Geburtstägen, Abfordern der Tischkannen und silberner Löffel, mit dem Nachzechen und dergleichen vortheilhaftigen Beginnen den Tischwirten iedes Mal bei Straf 20 Thal., so oft Einer oder die Seinen überführet ist, verboten, und sie darbeneben keinem studioso über die ordenliche Tischkanne, so billig in dem rothen (sic?) alten Maas, wie hiebevorn ieder Zeit bräuchlich gewesen, voll eingeschankt wird, wochentlich über 6 gr. folgen zu lassen, wie auch die Kramer und Buchführer ohne der Eltern, oder welche derselben Stelle halten, sonderbare Bewilligung einem gemeinen studioso über 10 fl. und einem vom Adel oder anderer fürnehmer Leut Kinder über 20 fl. zu borgen, durch ein angeschlagenes Patent gleichfalls verwarnet, auch hinfüre über ein Mehrers nicht verholfen werde.

Nicht weniger soll das Zechen in collegio electoris Friderici unter den lectionibus den studiosis nit gestattet werden bei Straf eines Guldens wegen ieder Person von dem Pachtmann oder Vorsteher des Kellers zu erlegen. Es soll auch den studiosis privatim zu lesen und zu präsidieren nicht ehe nachgelassen werden, sie haben dann zuvor von dem decano theologicae facultatis schriftlichen Schein furgelegt, dass die ausländische in facultate iuridica, medica et philosophica in ungeänderter augsburgischer Confession,

http://digital.slub-dresden.de/ppn30367689/2/23L

die inländische und studiosi theologiae aber zugleich libro concordiae subscribiert haben.

Betreffende Unsere Stipendiaten sollen derselben inspectores keinen forthin unter die Anzahl der Expectanten ferner aufnehmen, welcher vermöge an sie ergangener Befehliche seines Alters und Geschicklichkeit halber nicht allbereit darzu qualificiert ist, so haben sie sich hernach nicht zu beklagen, ob wären Untüchtige zu den stipendiis confirmieret worden. Wie ihnen dann, warzu ein ieder inclinieret, bei den Censuren Erinnerung zu thun unbenommen.

Wann aber Einer zum stipendio confirmieret worden, so sollen in facultate theologica et philosophica von Inspectorn und in facultate iuridica vel medica von derselben decano ihme gewisse lectiones zu hören assignieret, daraus er quartaliter examinieret, und wann er das 18. Jahr erfüllet, das iuramentum religionis und Subscription libri concordiae durch die gesamten inspectores von ihme exigieret, fürohin auch rector und notarius academiae zu allen examinibus stipendiatorum iedes Mal erfodert, die Stipendiaten-Gelder in Beisein aller Inspectorn ausgezahlt, die Censuren und Rechnungen von ihnen ingesamt unterschrieben, und die Censur quartaliter, die Rechnung aber, wie droben von der Universität Rechnung vermeldet worden, iährlich gedoppelt eine in Unsere Rent-Cammer, die andre ins Oberconsistorium eingeschickt werden. In die Communität zu gehen soll man keinem studioso eher verstatten, er habe dann zuvor zugesagt, die lectiones et disputationes fleissig zu besuchen, derowegen die inspectores oeconomiae neben dem rectore, decanis et senioribus quartaliter Nachforschung haben, und dem Oeconomo das Speisen auf den Stuben nicht nachgeben sollen.

Sonsten wollen Wir hiebei gesuchter 1000 fl. Verlaggelder, Getreidiges und Victualien Verordnung zu thun wissen. Der inspector bibliothecae soll die Retardatengelder und die Defecten schleunig einbringen, und darmit der Ordnung nach gebaren. Und weil die Vorlegere zu Leipzig von iedem daselbst gedruckten Buch ein Exemplar in die bibliothecam zu geben verwilliget, so sollen die zu Wittenberg von der Universität und Rath darzu gleichfalls angehalten werden. Wegen der Differentien zwischen Universität und Rath haben wir allbereit eine Commission angeordnet, und uns in dem Uebrigen absonderlich resolvieret.

Zum Beschluss sollen alle in diesem Dekret künftige benannte Geldstrafen ausser derer, so bei der Universität bis zu Unser ferner Verordnung zu hinderlegen, quartaliter von den salariis innenbehalten und iedes halb der Universität nosocomio, die andere Hälfte der Communität applicieret und gebürlich berechnet werde. Sonsten bleibet es allenthalben bei Unserm vorigen decreto billig nochmals.

Und wollen hierauf der Universität ernstlich befohlen haben, sich nach demselbigen und ietzigem decreto eigentlich und allerdings zu achten, denn do über Zuversicht hierdurch den Sachen nicht gerathen sein sollte, würden Wir gewiss nicht unterlassen die Ungehorsamen gänzlich zu dimittieren und perpetuos commissarios, welche quartaliter Erkundigunge einnehmen und Uns iedesmal die Beschaffenheit zu ernsten Einsehen berichten möchten anzuordnen, warmit Wir doch diese Unsere weitberühmte Universität viel lieber in Gnaden verschont wissen wollen.

Zu Urkund haben Wir dieses Unser Decretum wissentlich und wolbedächtig mit Unserer eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Kur Secret bedrucket. So geschehen zu Dresden den 9. Januarii Anno nach Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt 1624. Johann Georg Kurfürst.

Den Vesten Unserm Rath und lieben Getreuen, Daniel von Khosritz auf Burg und Neuen Chemnitz, Hofrichter und Hauptmann zu Wittenberg, Hans Lösern zu Pretzsch, Unserm Erbmarschalk, auch Hans Christof von Ebeleben zu Wartenburg ingesamt oder besonders.

Cito. Präsentiert den 18. Febr. A. 1624.

Neue Mittheilungen

aus dem Gebiet

historisch-antiquarischer Forschungen.

Im Namen

des mit der Königl. Universität Halle-Wittenberg

verbundenen

Thüringisch-Sächsischen Vereins

für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale

herausgegeben

von

dem Secretair desselben

Rector J. O. Opel.



Eilfter Band.

Halle,

Bureau des Thüringisch-Sächsischen Vereins.

Nordhausen,

in Commission bei Ferd. Förstemann. 1867.

http://digital.slub-dresden.de/ppn30367689Z/7

Inhalt.

	Seite
I. Neuer Beitrag zur Frage über den Sächsischen Rautenkranz. Ein	~~~~
neues Rautenkranz-Wappen und über die Thüringischen von	
Heilingen. Von G. A. v. Mülverstedt	1
II. Otto von Guericke's Bericht an den Magistrat von Magdeburg über	
seine Sendung nach Osnabrück und Münster 1646/47.	
Von J. O. Opel	23
III. Zur Kunde der geistlichen Verhältnisse des Landes Baruth als eines	
abgesonderten Bestandtheiles der magdeburger Dioecese.	
Von Dr. Ed. Jacobs	95
IV. Einige Notizen über Wittenberg im sechzehnten Jahrhundert.	00
Von Dr. Gustav Schmidt	119
V. Der Drucker der halberstädtischen Bibel von 1522. Von Oberlehrer	112
Dr. Weber	191
VI. Statistische Mittheilungen. Von J. O. Opel	195
VII. Wettinische Studien. Beiträge zur Genealogie des Sächsischen	120
Fürstenhauses. Von Adolf Cohn	100
VIII. Das Landrecht von Burg. Zum ersten Male aus der Handschrift	129
heransgegeben von G A v Mülverstedt	150
herausgegeben von G. A. v. Mülverstedt	159
Von G A v Mülverstadt	170
Von G. A. v. Mülverstedt	170
Von J O Onel	100
Von J. O. Opel	175
stenthums Schwarzburg Rudolstadt Von Dr. I. E. II.	100
stenthums Schwarzburg-Rudolstadt. Von Dr. L. F. Hesse XII. Visitationsacten der Universität Wittenberg aus den Jahren 1614	182
und 1624: Von I O Onel	200
und 1624: Von J. O. Opel	206
XIII. Das alte Merseburger Todtenbuch. Von Ernst Dümmler	223
XIV. Nordhusana. Aus dem Nachlasse des Prof. Dr. G. E. Förste-	
Mann. Von Dr. Th. Perschmann	265
XV. Archaeologische Wanderungen in den Königlich Preussischen	
landräthlichen Kreisen Zeitz, Weissenfels und Merseburg wäh-	
rend der Jahre 1856 bis 1866. Von Gustav Sommer	289
XVI. Ueber die ehemalige Bibliothek und das Archiv des Klosters Ilsen-	
burg und über beider Schicksale seit dem 16. Jahrhundert. Von Dr. Ed. Jacobs	
Von Dr. Ed. Jacobs	335

IV Inhalt.

	Charles .
XVII. Die Chronik des St. Clarenklosters zu Weissenfels.	Seite
Von J. O. Opel	373
XVIII. Hallensia. Von Dr. E. M. Lambert	425
XIX. Die Hallische Lehntafel. Von W. Wattenbach	444
XX. Zur Geschichte der Kleidertrachten im 16. u. 17. Jahrhundert.	
Von Dr. M. Heyne ,	461
XXI. Gleichzeitige Berichte über Naumburg und Halle im Schmalkal-	
der Kriege. Von Dr. G. Schmidt in Hannover	477
XXII: Antiquarische Mittheilungen aus Quedlinburg und Nordhausen	
XXIII. Noch ein Wort über den Sächsischen Rautenkranz. Vom Fürsten	
F. K. zu Hohenlohe-Waldenburg	515
XXIV. Das Güter- und Einnahmeregister der Abtei Werden.	
Von Dr. Crecelius	518
Berichtigungen	